



ZA - Zahnärztliche
Abrechnungsgenossenschaft eG
Zahnärzte für Zahnärzte

*Chancen nutzen -
clever abrechnen!*

THEMEN

EDITORIAL DES ZA- VORSTANDES

Die neue GOZ hat auch
positive Seiten

TIPP

Die 10 Vorteile von
Vereinbarungen nach §
2 auf einen Blick

SEMINARTIPP

Aktuelle
Fortbildungskurse zur
GOZ '12

GOZette

GOZette Nr. 01/2012 vom 26.01.2012

EDITORIAL DES ZA-VORSTANDES

DIE NEUE GOZ HAT AUCH POSITIVE SEITEN

In dem heutigen GOZette-Tipp zeige ich Ihnen, dass die neue GOZ bei allen bekannten Schwächen immer noch einen richtigen Lichtblick für uns Zahnärzte beinhaltet: § 2. Dessen konsequente Nutzung bietet uns viele Vorteile. Entdecken Sie die Möglichkeiten.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr

Daniel von Lennep

Daniel von Lennep

nach oben

TIPP

DIE 10 VORTEILE VON VEREINBARUNGEN NACH § 2 AUF EINEN BLICK

Vorteil 1:

Vereinbarungen nach § 2 ermöglichen Ihnen ein sicheres und wirtschaftlich kalkulierbares Honorar in allen Leistungsbereichen.

Die Vorgaben der GOZ haben mit der Kostenstruktur in Ihrer Praxis nichts zu tun. Ebenso wenig mit der speziellen Ausführung der Arbeit, und nur sehr ungefähr und - oft von den Erstattem bestritten - mit dem Schwierigkeitsgrad.

Mit der Vereinbarung legen Sie selbst den Preis fest, der Ihnen eine angemessene Vergütung für Ihre Leistungen entsprechend Ihrem persönlichen Qualitätsanspruch sichert.

Vorteil 2:

Vereinbarungen nach § 2 machen Ihre Rechnung unangreifbar.

Versicherer verlieren sehr schnell das Interesse an Auseinandersetzungen um eine Rechnung, wenn sie sehen, dass diese auf § 2 fußt. Zahnarzt und Patient haben einen gültigen Vertrag geschlossen. Die Begründungen sind nur für die Erstattung von

Bedeutung. Auch die Notwendigkeit der Behandlung ist durch Unterschrift von dem Patienten anerkannt. Das erschwert zumindest die Unterstellung, es habe sich um Verlangensleistungen gehandelt. Zudem hat der Patient unterschrieben, dass „eine Erstattung nicht in vollem Umfang gewährleistet ist“. Er weiß also, dass ein Eigenanteil auf ihn zukommt.

Vorteil 3:

Vereinbarungen nach § 2 befreien Sie von dem Schreibkram zur Rechtfertigung Ihrer Rechnungen.

Wo nichts anzugreifen ist, entfällt auch der Briefwechsel. Wie viele Stunden haben wir mit der Beantwortung von Beihilfeschriften verloren, die ein Sachbearbeiter aus Dutzenden von Textbausteinen zusammengeschnürt hatte?

Vorteil 4:

Vereinbarungen nach § 2 entlasten Sie von der Begründungspflicht.

Begründungen liefern wir ab sofort nur noch zu Erstattungszwecken. Sie sind nicht mehr Grundlage der Rechnung zur Rechtfertigung von Faktor und Rechnungshöhe. Und wenn keine besondere Schwierigkeit vorlag, müssen wir natürlich auch keine angeben.

Vorteil 5:

Vereinbarungen nach § 2 ersparen Ihnen teilweise die Pflicht zur Erläuterung.

...nur teilweise, aber immerhin. Wo keine Begründung nötig ist, muss auch keine erläutert werden. Zumal das Interesse an diesen Erläuterungen auch deutlich nachlässt, wenn damit nicht die Erwartung verbunden ist, dass die Rechnung eventuell nicht voll gültig sein könnte, wenn der Zahnarzt nicht in der Lage ist, den Sachbearbeiter der Beihilfe/PKV zu überzeugen. Der Zahnarzt ist endlich raus aus der Rolle des Interessenvertreters des Patienten gegenüber seiner Krankenkasse.

Vorteil 6:

Die PKV ist bei Verweigerung der Erstattung einfach ein schlechter Dienstleister und kann nicht mehr dem Zahnarzt die Schuld zuschieben.

Wir sind in den Augen unserer Patienten nicht mehr schuld, dass die Versicherungen ihr Versprechen einer Rundum-Vollkasko-Absicherung nicht halten. Jetzt heißt es: Die Versicherung erstattet schlecht. Nicht mehr: Der Zahnarzt rechnet falsch ab.

Vorteil 7:

Vereinbarungen nach § 2 ermöglichen Ihren Patienten die präzise Ermittlung ihres Eigenanteils.

Ihre Patienten können dank genauer Kostenvorhersagen auch von ihren PKVen eine genaue Erstattungsvorhersage verlangen. Dazu sind sie laut BGH verpflichtet (BGH 08.02.2006, Az.: IV ZR 131/05 & 22.10.1987, Az.: IV ZR 213/91). Aus der Erstattungszusage ergibt sich für die Patienten auch der jeweilige Eigenanteil. Leider sind die Beihilfen im Gegensatz zur PKV (noch) nicht verpflichtet, anhand des

Kostenvoranschläge die Erstattung genau zu berechnen. Hierzu gibt es noch kein Grundsatzurteil. Aber daran werden wir arbeiten.

Vorteil 8: Bei Vereinbarungen nach § 2 überschreiten die Rechnungen nicht die Kostenvoranschläge.

Die Patienten werden in den Rechnungen nicht überrascht von Steigerungssätzen, die höher sind als in den Kostenvoranschlägen: KV und Rechnung sind weitgehend identisch. Und wer sich seine Patienten gewogen halten will, kann den KV so steuern, dass die Rechnungssumme hinterher etwas darunter liegt. Dann wird der Patient auch nach dem Bezahlen der Rechnung noch zufrieden sein!

Vorteil 9: Mit Vereinbarungen nach § 2 können wir § 12 aushebeln.

Gem. § 12 soll in ein paar Jahren geprüft werden, ob wir Zahnärzte tatsächlich im Durchschnitt 2,3fache Sätze berechnen. Da sich § 12 auf § 5 bezieht (Bemessen nach Schwierigkeit etc.), läuft er ins Leere, wenn eine Vereinbarung über abweichende Gebührenhöhe nach § 2 getroffen wird.

Noch schlimmer: Durch das ab Mitte des Jahres vorgeschriebene maschinenlesbare Rechnungsformular werden die PKVen in der Lage sein, Statistiken über das Abrechnungsverhalten einzelner Zahnärzte zu erstellen. Und dann können sie kontrollieren, ob dieser Zahnarzt tatsächlich im Schnitt 2,3fach abrechnet. Wenn die Rechnungen nach § 5 geschrieben wurden, gehen dem Kollegen früher oder später die Argumente aus. Es können einfach auf die Dauer nicht alle Kronen überdurchschnittlich schwierig sein.

Vorteil 10: Mit Vereinbarungen nach § 2 sparen wir Zeit.

Kalkulieren und Vereinbaren kosten viel weniger Zeit als Begründen und Bearbeiten von Reklamationen. Das weiß ich aus eigener Erfahrung: Seit 5 Jahren ist jeder Kostenvoranschlag, der meine Praxis verlässt, eine Freie Vereinbarung. Egal, ob für Privat oder Kasse, ob für Sätze über oder unter 3,5. Das Schreiben der Rechnungen geht sehr schnell, denn es sind in der Regel Kopien der Kostenvoranschläge. Deren genaue Planung entstresst auch den Behandlungsablauf, weil weniger improvisiert werden muss und die nötigen Zeiten auch tatsächlich reserviert sind.

FAZIT:

Mit Vereinbarungen nach § 2 bekommen Sie ein faires Honorar, haben zufriedener Patienten und müssen weniger Zeit mit Schreibkram vergeuden, für den Sie nicht honoriert werden.

[nach oben](#)

SEMINARTIPP

AKTUELLE FORTBILDUNGSKURSE ZUR GOZ ' 12

Neues Kursangebot des ZA-Referenten und GOZ-Experten Dr. Peter H. G. Esser

Das Programm und das Anmeldeformular finden Sie auf unseren

Internetseiten unter dem Menüpunkt [Seminare](#).

[nach oben](#)

© 2010 ZA eG

Ungeachtet größter Sorgfalt übernehmen die Herausgeber für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit der Informationen keine Haftung/Gewähr.